

Anlageblatt E

Vertragsstrafe

- (1) Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5% des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung, insgesamt jedoch maximal 5% des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung.

Gleiches gilt für die Fälle der Nichterfüllung und der nicht gehörigen Erfüllung.

Im Übrigen gilt § 11 VOL/B mit den hierzu gehörenden ZVB/BMVg.

- (2) Nimmt der Auftraggeber die jeweiligen Teilleistungen an, so kann er die Vertragsstrafen abweichend von § 341 Absatz 3 BGB auch dann – und zwar bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag bezogenen Rechnung (Schlusszahlung) – verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der jeweiligen Annahme nicht vorbehalten hat.
- (3) Der Anspruch des Auftraggebers auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten, jedoch bis spätestens zur Schlussrechnung geltend gemacht wird.